

Wichtige Änderungen im Pflege- und Gesundheitssystem ab Januar 2022

Zu Beginn dieses Jahres gab es wieder einige rechtliche Änderungen, über die wir Sie hier informieren. Alle Neuerungen ab 2022 im Überblick:

Änderungen in der Pflegeversicherung

Die Beträge der **Pflegesachleistung** wurden um 5% erhöht. Hierbei handelt es sich um das Budget, aus dem der ambulante Pflegedienst finanziert werden kann.

Pflegegrad	alt	ab 2022
2	689 €	724 €
3	1.298 €	1.363 €
4	1.612 €	1.693 €
5	1.995 €	2.095 €

Pflegegrad	alt	neu
2	689 €	724 €
3	1.298 €	1.363 €
4	1.612 €	1.693 €
5	1.995 €	2.095 €

Wenn Sie einen Pflegedienst für die Pflege zu Hause nutzen, steht Ihnen hierfür dieses Budget monatlich zur Verfügung. Die Pflegekasse rechnet direkt mit dem Pflegedienst ab.

Vermutlich wird diese Erhöhung nur einen finanziellen Ausgleich der Mehrausgaben der ambulanten Pflegedienste z.B. durch die drastisch gestiegenen Fahrtkosten ausgleichen. Erfahrungsgemäß erhöhen viele Anbieter die Preise dementsprechend zeitnah. Der einzelne Pflegebedürftige erhält deshalb voraussichtlich nicht mehr Leistungen.

Der zur Verfügung stehende Betrag für die **Kurzzeitpflege** wurde ebenfalls um 10% erhöht, sodass hierfür jährlich nun 1.774 € zur Verfügung stehen. Auch diese Erhöhung wird vermutlich durch notwendige Preisanpassungen in den Pflegeheimen wieder relativiert.

Neu ist ebenfalls ein Zuschlag für die **pflegebedingten Eigenleistungen im Pflegeheim**. Dieser ist abhängig von der Dauer des Pflegeheim-Aufenthaltes.

	Höhe des Zuschusses
Im 1. Jahr	5 %
Im 2. Jahr	25 %
Im 3. Jahr	40 %
Ab 4. Jahr	70 %

Hiermit soll der zu zahlende Eigenanteil schrittweise geringer werden, je nach Länge des Aufenthaltes im Pflegeheim.

Hierbei werden die Pflege- und Ausbildungskosten des Pflegeheims bezuschusst. Das bedeutet die Anteile der Kosten des Pflegeheims, die durch Unterbringungskosten, Verpflegung und Investitionskosten entstehen, bleiben unverändert. Daher wird es auch weiterhin zu Zuzahlungssummen für den Aufenthalt im Pflegeheim für die Bewohner kommen.

Dieser Leistungszuschlag muss nicht beantragt werden. Die zuständige Pflegekasse teilt den Pflegeeinrichtungen für jeden Bewohner die bisherige Dauer des Bezugs von Leistungen mit. Damit kann das Pflegeheim dementsprechend die Kosten neu verrechnen.

Änderungen in der Krankenversicherung

Das **eRezept startet**. Der Begriff eRezept steht kurz für elektronisches Rezept. Mit ihm soll zukünftig das bisherige Papierformular für verschreibungspflichtige Arzneimittel ersetzt werden. In teilnehmenden Praxen können Patientinnen und Patienten wahlweise ein Papier- oder ein **E-Rezept** bekommen. Ursprünglich war vorgesehen, zum 1. Januar 2022 das **E-Rezept** für alle gesetzlich Versicherten und alle Vertragsärzte in Deutschland verpflichtend zu machen, diese Pflicht ist jedoch verschoben worden.

Wenn Sie das eRezept nutzen möchten, können Sie über eine App das eRezept an eine beliebige Apotheke der eigenen Wahl senden. Alternativ kann das eRezept in der Praxis ausgedruckt werden. Diesen Ausdruck können Sie auch weiterhin Ihrer gewohnten Apotheke vorlegen.

Die **elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)** startet ebenfalls. Zunächst erfolgt die Übermittlung aus den Arztpraxen elektronisch zu den Krankenkassen der Patienten, ab Juli 2022 sollen dann auch dem Arbeitgeber elektronisch die Daten übermittelt werden. Das bedeutet, dass Sie ab Januar keinen Durchschlag mehr zur Krankenkasse weiterleiten müssen und ab Juli 2022 auch keinen Papierbeleg mehr an den Arbeitgeber abgeben. Einen Beleg für Ihre eigenen Unterlagen erhalten Sie weiterhin.

Übergangspflege

Bereits seit November 2021 ist eine neue Regelung zur Übergangspflege in Kraft. Die Organisation der Versorgung nach Krankenhausaufenthalt ist damit für Menschen, die weiter auf Hilfe angewiesen sind, verbessert worden.

Wenn Ihr Angehöriger nach einem Krankenhausaufenthalt weiterhin Hilfe benötigt, und nicht allein zu Hause zurechtkommt, besteht möglicherweise ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus. Diese überbrückt einen **Zeitraum von bis zu 10 Tagen**. Dabei ist der Anspruch auf Übergangspflege unabhängig davon, ob eine Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI besteht, das bedeutet, **ein Pflegegrad muss dafür nicht bestehen**.

Bei Fragen oder Unklarheiten zu den aufgeführten Themen, steht Ihnen das Team von Amiravita gerne jederzeit zur Verfügung – kostenlos für Sie als Mitarbeiter von Knipex.

Sie erreichen uns gebührenfrei unter der Nummer 0800 801 801 2 oder per E-Mail: knipex@amiravita.de

Köln, Mai 2022

Amiravita GmbH